

## **SWISS SAILING Reglement zur Austragung von Fleet-Race-Schweizermeisterschaften**

Das vorliegende Reglement ist die Basis für die Organisation und Durchführung von offiziellen Fleet-Race-Schweizermeisterschaften im Rahmen der Statuten und Reglemente von *SWISS SAILING*.

### **1. Anwendbare Bestimmungen**

- 1.1. Es gelten die Regeln der ISAF (WR) mit den Zusatzbestimmungen von *SWISS SAILING*, das *SWISS SAILING* Reglement für Klassenvereinigungen und die Ausführungsbestimmungen „Startberechtigung an Regatten“.
- 1.2. Dieses Reglement untersteht Regel 88.2 der WR und kann nicht geändert werden, weder durch den Veranstalter noch durch die Klassenvereinigung. Die Klassenvorschriften werden angewandt, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen.
- 1.3. Der Terminplan (Beilage 1) ist als verbindliche Ergänzung dieses Reglements bei der Vorbereitung einer SM zu betrachten.

### **2. Berechtigung für die Austragung von Schweizermeisterschaften (SM)**

- 2.1. Berechtigt sind diejenigen Klassen, welche die SM-Qualifikation gemäss dem Reglement für Klassenvereinigungen erlangt haben. Die olympischen Klassen benötigen keine Qualifikation.
- 2.2. Damen-SM's können jährlich auf Antrag an die Geschäftsleitung durch diese bewilligt werden.
- 2.3. Junioren- und Jugend-SMs können jährlich auf Antrag an die Geschäftsleitung durch diese bewilligt werden.
- 2.4. Die Wiederholung einer SM im selben Jahr infolge schlechter Wetterbedingungen sowie Ausnahmen zur Durchführung einer SM können auf Antrag an die Geschäftsleitung durch diese genehmigt werden.

### **3. Vorbereitung einer SM**

#### **3.1. Veranstalter**

- 3.1.1. Eine Schweizermeisterschaft ist grundsätzlich ein Anlass von *SWISS SAILING*. *SWISS SAILING* kann die Organisation an einen Mitglied-Club (Veranstalter) delegieren, der für die Durchführung der SM entsprechend diesem Reglement und in enger Zusammenarbeit mit der Klassenvereinigung verantwortlich ist.
- 3.1.2. Ein Veranstalter kann mehrere Schweizermeisterschaften gleichzeitig durchführen, jedoch unter Beachtung von Punkt 4.2.2. (nur zwei Klassen auf einer Bahn mit separatem Start). Dies wird insbesondere empfohlen, wenn es sich um Klassen handelt, welche kleine Teilnehmerfelder erwarten lassen.
- 3.1.3. Wird eine SM auf Grenz- oder ausländischen Gewässern in Zusammenarbeit mit einem ausländischen Club organisiert, muss ein *SWISS SAILING* Mitglied-Club die Verantwortung als Veranstalter im Sinne dieses Reglements übernehmen und den Anlass entsprechend diesem Reglement organisieren und durchführen.
- 3.1.4. Alle Schweizermeisterschaften müssen international ausgeschrieben werden.
- 3.1.5. Bei Junioren- und Jugend-Meisterschaften sind die Altersbeschränkungen gemäss *SWISS SAILING* anzugeben.
- 3.1.6. Auf Antrag der Klassenvereinigung kann die Zugehörigkeit des verantwortlichen Schiffsführers zu der betreffenden Klassenvereinigung (national bzw. international) vorgeschrieben werden.

## 3.2. Ausschreibung

- 3.2.1. Die Ausschreibung muss formal und inhaltlich in Anlehnung an die Mustervorlagen (siehe Beilage 3) von *SWISS SAILING* abgefasst werden. Es wird empfohlen, die Ausschreibungen mindestens in zwei Sprachen herauszugeben (regionale Landessprache und Englisch).
- 3.2.2 In Ergänzung der von den WR verlangten Angaben sind insbesondere folgende Punkte festzulegen:
- Vorschriften gemäss Ziff. 3.1.4 bis 3.1.6, Zulassung
  - Selektionsmodus, falls die Meldungen eine für ein einzelnes Feld zu hohe Teilnehmerzahl erwarten lassen
  - Dauer der SM mit mindestens 3 Wettfahrttagen
  - Wettfahrtprogramm:
    - die vorgesehene Anzahl Wettfahrten
    - die für das Zustandekommen der SM minimal notwendige Anzahl Wettfahrten (mind. 4 Wettfahrten) und wenn vorgesehen die Bedingungen für den vorzeitigen Abschluss der SM (z.B. ohne Beanspruchung eines Reservetages)
    - die maximale Anzahl Wettfahrten pro Tag
  - Streichresultat:  
Anzahl Streichresultate in Abhängigkeit von der Anzahl gesegelter Wettfahrten
- 3.2.3 Der Ausschreibung ist ein in Anlehnung an die Mustervorlage von *SWISS SAILING* abgefasstes Meldeformular beizulegen. Mit der Meldung können von den Teilnehmenden Kopien der Dokumente gemäss 4.3.1 verlangt werden.

## 4. Durchführung einer SM

### 4.1. Teilnehmende

- 4.1.1. Eine SM kann als solche durchgeführt werden, wenn 15 Tage vor dem Beginn der SM mindestens die in Ziffer 4.1.2 genannte Anzahl Schweizer Boote gültig gemeldet ist. Zusätzlich muss an einem Lauf mindestens die in Ziff. 4.1.2 genannte Anzahl Schweizer Boote starten. Als Schweizer Boot gilt jedes Boot, dessen Steuermann einem *SWISS SAILING* angeschlossenen Club angehört und in dieser Eigenschaft über den *SWISS SAILING* Mitgliederausweis verfügt.
- 4.1.2. Kategorie 1: Jollen, Mehrumpfboote  $\leq 20$ Fuss, Wind-/Kite-Surfbretter 18 Boote/Bretter  
Kategorie 2: Kielboote  $\leq 1000$  kg und Boote nach Ausgleichsformel 15 Boote  
Kategorie 3: Kielboote  $> 1000$  kg und offene Mehrumpfboote  $> 20$ Fuss 12 Boote
- Bei den olympischen Klassen kann die Anzahl Schweizer Boote auf 15 reduziert werden, wenn mindestens 15 ausländische Boote teilnehmen (total mindestens 30 Boote).
- 4.1.3 Falls 15 Tage vor dem Beginn der SM die Mindestzahl der Boote gemäss Art. 4.1.1 nicht gültig gemeldet ist, muss der Veranstalter alle Beteiligten und das *SWISS SAILING* Sekretariat schriftlich darüber informieren, ob die Veranstaltung als KM durchgeführt oder abgesagt wird.
- 4.1.4 Eine Meisterschaft, welche die Voraussetzungen von Ziff. 4.1.1. und 4.1.2 nicht erfüllt, kann nicht wiederholt werden.

### 4.2. Segelanweisungen

- 4.2.1. Die Segelanweisungen müssen formal und inhaltlich in Anlehnung an die Mustervorlage (siehe Beilage 4) von *SWISS SAILING* abgefasst werden. Es wird empfohlen die Segelanweisungen analog Ziff. 3.2.1 in mindestens zwei Sprachen vorzulegen (regionale Landessprache und englisch).
- 4.2.2. Bei Mehrfach-Meisterschaften dürfen auf einer Bahn höchstens 2 Klassen gleichzeitig ihren Kurs absegeln (mit separatem Start). Ausnahmen können von der Klassenkommission bewilligt werden.
- 4.2.3. In Ergänzung der von den WR verlangten Angaben sind in den Segelanweisungen insbesondere folgende Punkte festzulegen:
- Kurse gemäss Kursplan mit Start gegen den Wind und mindestens zwei vollen Kreuzkursen (spezielle Regelung für Wind-/Kite-Surfbretter)
  - Für jeden Kurs eine ungefähre Kurslänge und zugehörige maximale Laufzeit für das erste Boot

### **4.3. Kontrollen der Teilnehmenden**

- 4.3.1. Der Veranstalter muss vor Beginn der Wettfahrten von den Teilnehmenden die folgenden Nachweise verlangen:
- Mitgliedschaft gemäss Ziff. 4.1.1
  - Gültiger Messbrief bzw. Konformitätszertifikat
  - Haftpflichtversicherungsnachweis gemäss Schweizerischem Recht für das gemeldete Boot
  - Werbebewilligung gemäss *SWISS SAILING* Ausführungsbestimmungen, Regulation 20
- 4.3.2. Nach der ersten Wettfahrt kann ein Mannschaftswechsel nur mit schriftlich begründetem und durch die Jury genehmigten Antrag der Mannschaft erfolgen. Bei Einhandklassen kann kein Mannschaftswechsel vorgenommen werden.
- 4.3.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den von *Antidoping Schweiz* zur Durchführung von Dopingkontrollen delegierten Instanzen die notwendige Unterstützung zu gewähren und die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

### **4.4. Wettfahrtleitung**

Der Wettfahrtleitung steht in der Regel ein von *SWISS SAILING* lizenzierter nationaler Wettfahrtleiter vor. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2013 kann eine Meisterschaft auf Antrag der Klasse auch mit einem nicht lizenzierten Wettfahrtleiter durchgeführt werden.

### **4.5. Vermessung**

Die Kontrolle von Messbriefen bzw. Zertifikaten, Booten, Segeln und Ausrüstung muss durch einen offiziellen *SWISS SAILING* Vermesser erfolgen. Der Veranstalter muss für die Vermessung die notwendige Zeit vorsehen und dem Vermesser personelle Unterstützung und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

### **4.6. Schiedsgericht**

- 4.6.1. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei unabhängigen von *SWISS SAILING* ernannten „Nationalen Schiedsrichtern“ (NJ) gebildet werden. Es wird empfohlen, einen Schiedsrichter-Anwärter als 4. Schiedsrichter zu nominieren (auch als Ersatz). Dem Schiedsgericht darf nur ein Mitglied des Veranstalters angehören.
- 4.6.2. Der Veranstalter stellt dem Schiedsgericht einen separaten Raum für die Protestverhandlungen zur Verfügung, sowie ein geeignetes Motorboot für 3 Personen. Bei einem Feld von über 50 Booten oder bei einer Mehrfach-SM sind zwei oder mehr Juryboote zur Verfügung zu stellen.

### **4.7. Klassement**

- 4.7.1. Die Wertung erfolgt gemäss Anhang A der WR mit dem Low Point System. Das Boot mit der tiefsten Punktzahl wird Schweizermeister. Eine Schweizermeisterschaft gilt als zustande gekommen, wenn die gemäss Ziff. 3.2.2 festgelegte Anzahl von gültigen Wettfahrten in der vorgesehenen Zeit beendet werden konnte.
- 4.7.2. Junioren SM-Titel können gleichzeitig an einer gemeinsamen SM mit der Open-Kategorie vergeben werden. Für den Junioren-Titel werden dabei nur Junioren und deren Resultate berücksichtigt.

### **4.8. Spesenregelung**

- 4.8.1. Entschädigung Reisekosten und Unterkunft gemäss Spesenreglement von *SWISS SAILING*: Vermesser durch die Klassenvereinigung, Schiedsgericht durch den Veranstalter, *SWISS SAILING*-Delegierter durch *SWISS SAILING*.
- 4.8.2. Verpflegung:  
Für alle Offiziellen durch den Veranstalter.

## **5. Verbandsvertretung und Homologierung**

- 5.1. *SWISS SAILING* bezeichnet einen Delegierten, der die Vorbereitung und Durchführung der SM gemäss dem entsprechenden Pflichtenheft (Beilage 2) begleitet. Der Veranstalter kann ausserdem bei Bedarf einen fachlich kompetenten Berater zur Unterstützung der Organisation und/oder der Wettfahrtleitung bei *SWISS SAILING* anfordern.
- 5.2. Der Delegierte vertritt *SWISS SAILING* an der Schweizermeisterschaft und homologiert das Resultat der SM vor der Preisverteilung auf Antrag der Jury. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung der Entscheidung allfälliger Berufungen.

## **6. Ausnahmen und Schlussbestimmungen**

- 6.1. In Ausnahmefällen und bei Unklarheiten des Reglements entscheidet die *SWISS SAILING* Geschäftsleitung.
- 6.2. Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text dieses Reglements gilt die deutsche Fassung.
- 6.3. Dieses Reglement wurde von der *SWISS SAILING* Generalversammlung vom 22. November 2008 genehmigt und von der Generalversammlung vom 20. November 2010 geändert (Art. 4.4., Wettfahrtleitung). Das geänderte Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Beilagen:**

Beilage 1 – Terminplan zur Vorbereitung  
Beilage 2 – Der *SWISS SAILING* Delegierte  
Beilage 3 – Muster-Ausschreibung  
Beilage 4 – Muster-Segelanweisungen

## Beilage 1 – Terminplan zum SWISS SAILING Reglement zur Austragung von Fleet-Race-Schweizer Meisterschaften

<b>Bis spätestens</b>	<b>Was</b>	<b>Wer</b>
31. Oktober des Vorjahres	Anmeldung der SM einer Klasse beim Ressortleiter Regatta und dem Verantwortlichen für die Akkreditierung (via Sekretariat Swiss Sailing) mit der Durchführungsbestätigung des Veranstalters	Klassenvereinigung mit Veranstalter
	Bewilligung der SM's durch die GL Swiss Sailing, Ressort Regatten	Ressortleiter Regatta
15. November des Vorjahres	Nominierung des OK-Präsidenten und des Wettfahrleiters. Meldung an Ressortleiter Regatta und Sekretariat Swiss Sailing	Veranstalter
Swiss Sailing GV im November des Vorjahres	Bekanntgabe der bewilligten SM's des nächsten Jahres	Ressortleiter Regatta
30. November des Vorjahres	Anerkennung des vorgeschlagenen Wettfahrleiters und Nominierung des Swiss Sailing Delegierten. Meldung an Delegierten, Veranstalter und Klassenvereinigung	Ressortleiter Regatten Kommission Offizielle
31. Dezember des Vorjahres	Erster Eintrag in den Regattakalender Swiss Sailing, danach laufendes Nachführen	Klassenvereinigung und Veranstalter
Tag der Offiziellen des SM Jahres	Nominierung der 3 nationalen Schiedsrichter und Bestimmung des Jury-Präsidenten. Meldung an den Veranstalter und der Klassenvereinigung	Ressortleiter Regatta Kommission Offizielle
	Nominierung des Vermessers	Kommission Vermesser
120 Kalendertage vor Beginn der SM	Entwurf der Ausschreibung zur Vernehmlassung an den Klassenverantwortlichen, Jurypräsidenten, Vermesser und Swiss Sailing Delegierten	Veranstalter
90 Kalendertage vor Beginn der SM	Eröffnung der SM-Website, Publikation der genehmigten Ausschreibung, Meldeformular, Programm	Veranstalter in Zusammenarbeit mit der Klassenvereinigung
	Ausschreibung und Meldeformular elektronisch an <a href="mailto:admin@swiss-sailing.ch">admin@swiss-sailing.ch</a>	Veranstalter und Klassenvereinigung
	Versand (Post oder Mail) der Ausschreibung, Meldeformular, Programm	Veranstalter und Klassenvereinigung
60 Kalendertage vor Beginn der SM	Entwurf der Segelanweisungen zur Vernehmlassung an den Klassenverantwortlichen, den Jurypräsidenten und den Swiss Sailing Delegierten	Veranstalter und Klassenvereinigung
15 Kalendertage vor SM	Teilnehmerliste und alle definitiven Dokumente an Swiss Sailing Sekretariat und an Swiss Sailing Delegierten senden	Veranstalter
	Bestätigung, dass alle Vorbereitungsarbeiten gemäss Ablaufplan terminlich und inhaltlich sachgemäss erledigt wurden. Meldung an Ressortleiter Regatta und Sekretariat	Swiss Sailing Delegierter
	OK an Veranstalter und Klassenvereinigung für die Durchführung der SM, falls Bedingungen erfüllt sind.	Swiss Sailing Delegierter
	Durchführung der SM	Veranstalter
8 Kalendertage nach Ende der SM	Abschlussrapporte an Swiss Sailing	Swiss Sailing Delegierter und Vermesser